



## Stadtgemeinde Fürstenfeld

Dipl.Ing. Horst Fiedler

Stadtbergen 156  
8280 Fürstenfeld

► **KA (Kasse)**

► [stadtkasse@fuerstenfeld.gv.at](mailto:stadtkasse@fuerstenfeld.gv.at)

Bearbeiter: Manfred Riedl, MSc

Telefon: 03382/52401-40

Fax: 03382/52401-52

E-Mail: [manfred.riedl@fuerstenfeld.gv.at](mailto:manfred.riedl@fuerstenfeld.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte das Geschäftszeichen (GZ) angeben.

Fürstenfeld, 26.04.2017

**GZ: FF/7080/BW-WV-WA/2/2017-1**

**Gegenstand: Wasserleitungsanschluss an das Städt. Rohrnetz  
für das Objekt „Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld“  
Bescheid über Anschlussgebühr v. 20.12.2016  
Berichtigung v. Amts wegen**

### BESCHEID

#### Spruch I

Der Bescheid der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 20.12.2016, GZ: FF/7080/BW-WV-WA/1/2016-1, betreffend die gemäß § 5 Stmk. Gemeinde-Wasserleitungsgesetz LGBL.Nr. 42/1971 in Verbindung mit §§ 1 und 5 Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zur Liegenschaft Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld, vorgeschriebenen Anschlussgebühr in der Höhe von **EUR 450,78** inkl. 10% MWSt. wird gemäß § 293 Bundesabgabenordnung (BAO) idgF. **von Amts wegen berichtigt** und die in der Begründung festgestellte Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserleitung ersatzlos gestrichen.

#### Spruch II

Herrn Dipl.Ing. Horst Fiedler, Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld, wird gemäß § 5 Stmk. Gemeinde-Wasserleitungsgesetz LGBL.Nr. 42/1971 idgF in Verbindung mit §§ 1 und 8 Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld v. 1.1.2016 für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zur Liegenschaft



Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld, eine Anschlussgebühr in der Höhe von **EUR 450,78** inkl. 10% MWSt. vorgeschrieben.

## **Begründung zu Spruch I**

### **Berichtigung von Amts wegen:**

Gemäß § 293 BAO kann die Abgabenbehörde auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

## **Begründung zu Spruch II**

### **a) Berichtigung Schreibfehler im Spruch:**

Die im Spruch des Bescheides v. 20.12.2016 zitierten gesetzlichen Grundlagen für die Vorschreibung der Anschlussgebühr

*„...gemäß § 5 Stmk. Gemeinde-Wasserleitungsgesetz LGBL.Nr. 42/1971 in Verbindung mit §§ 1 und 6 Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld...“*

waren nunmehr durch die Zitierung der richtigen Gesetzesstellen wie folgt zu ersetzen:

*„...gemäß § 5 Stmk. Gemeinde-Wasserleitungsgesetz LGBL.Nr. 42/1971 idgF in Verbindung mit §§ 1 und 8 Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld v. 1.1.2016...“*

### **b) Berichtigung Begründung hinsichtlich Anschlusspflicht:**

Nachdem die im Ortsteil Stadtbergen gelegenen Objekte hinsichtlich der Anschlusspflicht, der von der ehemaligen Gemeinde Altenmarkt verfassten „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Altenmarkt b. Ffld.“ unterliegen, war die im ursprünglichen Bescheid v. 20.12.2016 in der Begründung angeführte Passage:

*„Festgestellt wird:*

*Nach Einsichtnahme der vorangelegten Pläne ist für die Liegenschaft Stadtbergen 156, 8280 Fürstenfeld, die Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserleitung gegeben.“*

nunmehr ersatzlos zu streichen, da bei der Erstellung des Bescheides übersehen wurde, diese Passage, die für die KG Fürstenfeld anzuwenden ist, zu streichen.

Aufgrund der vorgenannten Gründe war der Bescheid v. 20.12.2016 von Amts wegen zu berichtigen.